

Ausstellungsreglement GEWA 2023

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbeverein Turbenthal und Umgebung vertreten durch das OK.

2. Zugelassene Aussteller

Zur Ausstellung sind grundsätzlich nur Mitglieder des Gewerbevereins Turbenthal und Umgebung zugelassen. Im Interesse der Ausstellung kann das OK Aussteller aufnehmen sowie ausschliessen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels unterzeichnetem und termingerecht eingereichtem Anmeldeformular. Ein Rücktritt durch den Aussteller bis am 31. Dezember 2022 ist mit einer Kostenfolge von CHF 200.00 möglich. Ab dem 1. Januar 2023 wird der ganze Betrag geschuldet. Mit der Unterzeichnung anerkennt der Aussteller das Ausstellungsreglement und verpflichtet sich, die Vorschriften und Weisungen des OKs einzuhalten.

4. Konzept

Die GEWA findet in der Reithalle Turbenthal statt. Es sind Einzelstände und Gemeinschaftsstände möglich. Bei gemeinschaftlichen Auftritten ist eine Firma als Hauptaussteller und eine als Mitaussteller zu definieren. Im Ausstellerverzeichnis werden Mitaussteller gleichermaßen aufgeführt.

5. Standgrösse und -platzierung

Die Gehwege sind nicht Bestandteil der Standfläche und dürfen nicht durch Aussteller belegt werden. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht als Bedingung akzeptiert werden.

6. Standbau / Wände / Boden

Jeder Stand wird mit weissen, ca. 2m hohen Sperrholzrück- bzw. seitenwänden ausgestattet. Die Wände dürfen nicht selbständig bemalt werden. Eine bunte Wandfarbe ist beim Ressortleiter Administration 2 Monate vor der Ausstellung zu bestellen (CHF 300.-). Kleine Nägel oder Befestigungen für Plakate oder Blachen dürfen an den Wänden angebracht werden und sind beim Abbau vollständig zu entfernen.

Der Boden (Sandboden) in der Reithalle wird mit Kunststoffplatten abgedeckt. Der Boden ist dadurch nicht zu 100% eben. Schwere und/oder sehr grosse Gegenstände oder ein schwerer Standbau müssen dem Ressortleiter Bau & Infrastruktur spätestens 2 Wochen vor dem Standaufbau gemeldet werden.

7. Standbeschriftung

Die Beschriftung des Standes ist nicht obligatorisch und darf individuell durch den Aussteller gestaltet werden.

8. Elektroanschlüsse / Beleuchtung

Jeder Stand wird mit einem Stromanschluss 230V, max. 2,3kW sowie mit 3 Spots ausgestattet (Strompreis in Standmiete eingerechnet). Der Stromanschluss (Typ 13, normaler Stecker) wird in Platzmitte deponiert. Spezielle Mehrleistungen, die nicht mit der Anmeldung bestellt wurden, sind mindestens 3 Monate vor der Ausstellung beim Ressortleiter Bau & Infrastruktur zu bestellen und werden entsprechend verrechnet.

9. Werbung

Allgemeine Werbung und PR-Aktivitäten für die GEWA werden durch das OK veranlasst. Die Kosten dafür sind im Standpreis enthalten. Die Inserateflächen in den GEWA-Sonderseiten des «Tössthalers» werden durch den «Tössthaler» verkauft und verrechnet.

10. Direktverkauf

Esswaren und Getränke zur kostenlosen Kundenbewirtung und zu Degustationszwecken am Stand sind gestattet. Direktverkäufe sind auf der Anmeldung zu vermerken und werden durch das OK bewilligt oder nicht bewilligt. Das Verkaufsgut sollte sich innerhalb des üblichen Verkaufssortiments des jeweiligen Ausstellers bewegen.

11. Fronarbeit

Es wird pro Stand Fronarbeit in der Höhe von 2 x 4h geleistet. Die Fronstunden sind beim Auf- oder Abbau oder während den drei Ausstellungstagen in der Festwirtschaft (Küche, Service, dekorieren, etc.) zu leisten.

12. Kosten

Standpreise und Preise für zusätzliche Leistungen sind auf der Anmeldung ersichtlich.

13. Rechnungsstellung

Der gesamte Rechnungsbetrag ist zahlbar bis am 28. Februar 2023.

Abweichungen und zusätzliche bei der Anmeldung nicht bekannte Bau-/Installationskosten sowie verursachte Schäden werden den betreffenden Ausstellern in Rechnung gestellt. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist führt zur Freigabe der reservierten Standfläche. Der Rechnungsbetrag bleibt ungeachtet davon geschuldet.

14. Standabnahme

Am Dienstag, 9. Mai 2023, 17.00 – 18.00 Uhr, findet die Standabnahme statt. Jeder Aussteller hat seinen Stand von einem Mitglied des OKs abzunehmen. Die Teilnahme ist obligatorisch. Im Verhinderungsfall hat sich der Aussteller abzumelden. Bei Nichterscheinen gilt der Stand als abgenommen.

15. Eröffnungsfeier

Die offizielle Eröffnungsfeier für Presse, Aussteller und Gäste findet am Freitag, 12. Mai 2023, 17.00 Uhr, im Festzelt statt.

16. Öffnungszeiten Ausstellung

Freitag: 18.00 – 22.00 Uhr / Samstag: 12.00 – 21.00 Uhr / Sonntag: 11.00 – 16.00 Uhr

17. Zeiten Aufbau / Abbau

Aufbau Infrastruktur: Montag, 8. Mai und Dienstag, 9. Mai 2023, 8.00 – 22.00 Uhr

Standabnahme: Dienstag, 9. Mai 2023, 17.00 – 18.00 Uhr

Aufbau Infrastruktur: Mittwoch, 10. Mai 2023, 8.00 – 22.00 Uhr

Aufbau Stände: Donnerstag, 11. Mai 2023, 8.00 – 20.00 Uhr und

Freitag, 12. Mai 2023, 8.00 – 16.00 Uhr

Abbau Stände: Sonntag, 14. Mai 2023, frühestens ab 16.00 – 20.00 Uhr

Abgabe Standfläche: Montag, 15. Mai 2023, spätestens bis 10.00 Uhr

Abbau Infrastruktur: Montag, 15. Mai 2023, 8.00 – 18.00 Uhr

18. Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Firmen, die mit Personal während der Ausstellung an einem Stand vertreten sind. Für Mitaussteller gelten die selben Bestimmungen wie für Aussteller. Eine Untervermietung des Standes an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden nebst den normalen Gebühren CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

19. Überwachung

Ab Donnerstag, 11. Mai 2023, 22.00 Uhr, bis Sonntag, 14. Mai 2023, 9.00 Uhr, wird das Ausstellungsgelände jeweils nachts überwacht (nicht bewacht). Die Ausstellungshalle wird nach Ausstellungsschluss geschlossen. Wertgegenstände sind nicht am Stand aufzubewahren. Für Schäden wird nicht gehaftet.

20. Entsorgung / Reinigung

Dem Aussteller kann für sein Verpackungs- und Transportmaterial kein Abstellraum zur Verfügung gestellt werden. Die Entsorgung beim Standabbau nach der Ausstellung hat durch den Aussteller selber zu erfolgen. Die vorhandenen Container stehen nur dem Reinigungspersonal zur Verfügung. Aufräumarbeiten und Entsorgung, welche der Aussteller nicht selber bis zur vorgegebenen Zeit erledigt, werden durch das OK veranlasst und dem Aussteller verrechnet. Der Aussteller hat seinen Stand selber sauber zu halten. Das OK veranlasst die Reinigung der WC-Anlagen, Gänge und Parkplätze. Die Standfläche und das direkte Umfeld sind spätestens am Montag, 15. Mai 2023, 10.00 Uhr, besenrein abzugeben.

21. Zufahrt / Anlieferung / Parkplätze

Für die Anlieferung und den Abtransport sind die jeweils zugewiesenen Zufahrten strikte einzuhalten. Die Zufahrten dürfen nur für die Entlade- bzw. Beladearbeiten benützt werden. Die Fahrzeuge sind anschliessend wieder auf den definierten Parkplätzen abzustellen. Flur-, Gebäude- und Anlageschäden, welche durch Ausstellerfahrzeuge verursacht werden, sind auf Kosten des Ausstellers zu beheben. Anweisungen durch OK-Mitglieder und durch den Verkehrsdienst sind unverzüglich Folge zu leisten. Für den Ausstellerparkplatz wird pro Stand eine Parkkarte abgegeben.

22. Versicherung

Es wird vorausgesetzt, dass jeder Aussteller oder Besucher versichert ist. Der Gewerbeverein Turbenthal und Umgebung hat für die Ausstellung eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Es besteht keine Diebstahlversicherung.

23. Sicherheit

Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge, auch zu angrenzenden Gebäuden, ist jederzeit zu gewährleisten. Hydranten dürfen nicht verstellt werden. Die Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten, so dass sie jederzeit uneingeschränkt benutzbar sind. Die Gehwege werden vom OK festgelegt und dürfen nicht von Ausstellern durch Gegenstände verstellt werden. Dekorationen müssen mindestens aus schwer brennbarem Material sein. Flüssiggasflaschen sind ausserhalb des Gebäudes aufzustellen. Sämtliche flüssiggasbetriebenen Einrichtungen sind vor dem Anlass durch einen vom Veranstalter aufgegebenen konzessionierten Sanitärinstallateur zu kontrollieren und abnehmen zu lassen. Es sind keine Heizstrahler, Ölheizungen oder Ähnliches erlaubt. Rauchverbot gilt in der Halle, in der Festwirtschaft und in der Bar sowie vor dem Ein-/Ausgangsbereich zur Halle. Offene Feuer sind nicht gestattet. Das OK wird, falls nötig, ein Corona-Schutzkonzept für die Ausstellung erarbeiten. Dem Sicherheits- und Schutzkonzept ist Folge zu leisten.

24. Nichtdurchführung

Bei einem Nichtdurchführungsentscheid infolge höherer Gewalt oder unbeeinflussbarer Ereignisse wird dem Aussteller der geleistete Betrag zurückerstattet. Die Entscheidung über die Durchführung liegt beim OK. Bei einer Nichtdurchführung leistet das OK keine Zahlungen an bereits entstandene Auslagen seitens der Aussteller.

25. Haftung

Jede Haftung des Gewerbevereins Turbenthal und Umgebung oder des OKs, für mit diesem Reglement und der Ausstellung zusammenhängenden Schäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für sämtliche entstandenen Schäden haftet der Verursacher.